

**Abrundungssatzung "Westlicher Ortsrand Grünmettstetten"
in Horb a.N.-Grünmettstetten**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert am 15.12.97 (GBl. S. 521), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08.02.1999 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 28.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Ortsrand von Horb a.N.-Grünmettstetten werden festgelegt.

**§ 2
Abrundung**

Der im Zusammenhang bebaute westliche Ortsrand von Grünmettstetten wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst.Nr. 68, 69, 70, 71 und 948 (Teilfläche) abgerundet.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Ortsrand Grünmettstetten sind im Lageplan (Maßstab 1:1 000) vom 22.09.1999, gefertigt vom Fachbereich Stadtentwicklung, dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 4
Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden **Grundstücke Flst.Nr. 68, 69, 70 und 71** (vgl. Lageplan) der Gemarkung Grünmettstetten wird aufgrund von § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzung getroffen:

Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft."

Horb am Neckar, den 01.10.1999
Bürgermeisteramt


Michael Theurer
Oberbürgermeister



Verfahrenshinweis:

- a) Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 28.09.1999 die Abrundungssatzung "Westlicher Ortsrand Grünmettstetten" in Horb a.N.-Grünmettstetten entsprechend dem Lageplan vom 22.09.1999 als Satzung beschlossen.
- b) Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 05.10.1999 in den Tageszeitungen der "Südwestpresse" und des "Schwarzwälder Bote".
- c) Die Abrundungssatzung "Westlicher Ortsrand Grünmettstetten" wurde somit am 05.10.1999 rechtsverbindlich.

Horb a.N., den 26.10.99
Bürgermeisteramt

Im Auftrag



Inge Weber